

Zukunftswerkstatt und Zivilgeometer

Der einzige, private befugte Dienstleister auf dem Gebiet der katastralen Vermessung ist der Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen (IKV), der Zivilgeometer. Zu seinen Tätigkeiten zählen: sämtliche Katastertätigkeiten, wie die Verfassung katastraler Lagepläne, die Dokumentation der Grundstücksgrenzen vor bzw. nach Baumaßnahmen, Mappenberichtigungen, katastrale Zu- und/oder Abschreibungen, Umwandlungen in den Grenzkataster, Grenzwiederherstellungen, Grenzermittlungen etc. sowie Absteckungen von Bauwerken, Festlegung von Grunddienstbarkeiten u. a. im Zusammenhang mit Grenzen samt allen damit verbundenen Erhebungs-, Büro- und Feldarbeiten. von DIETRICH KOLLENPRAT

Die Bundessektion der Ingenieurkonsulenten (BS-IK) befasst sich aus Anlass der in einem vereinten und zusammenwachsenden Europa geänderten Rahmenbedingungen seit Jahren mit der zunehmenden Internationalisierung und den neuen Herausforderungen in der EU und den damit verbundenen Auswirkungen auf Österreich. In diesem Zusammenhang wurden zahlreiche Diskussionen geführt, Experten zu Rate gezogen und Rechtsgutachten eingeholt. Darüber, d. h. über das Thema „Zukunftswerkstatt“, ist aus aktuellem Anlass zu informieren.

Grundsätzlich ist in den Diskussionen festzustellen, dass einerseits der Liberalisierung und Flexibilisierung Rechnung getragen werden soll, andererseits alle spezifischen „Alleinstellungsmerkmale“ einer Berufsgruppe aufrecht zu erhalten sind. Der vorliegende Beitrag konzentriert sich allein auf den Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen (IKV), wobei bereits bei diesem Fachgebiet zwischen den so genannten „technischen“ und den „katastralen“ Leistungen grundlegend zu unterscheiden ist.

Die Arbeiten des nur auf dem Gebiet der technischen Vermessung tätigen Geodäten sind quasi internationalisierbar. Dies trifft hingegen auf die katastralen Tätigkeiten nicht zu, weil diese Arbeiten aus einer Kombination von Technik und Recht (insbesondere Bodenrecht) bestehen und letzteres landesspezifisch, und unter Beachtung der EU-Regeln, zu betrachten ist. – Aber nun zum Sachverhalt.

URKUNDE UND URKUNDSPERSON:

Das ZTG qualifiziert Ziviltechniker als Personen mit öffentlichem Glauben in Verbindung mit der ZPO und bestimmt sohin,

„dass die von ihnen im Rahmen ihrer Befugnis ausgestellten öffentlichen Urkunden von den Verwaltungsbehörden in derselben Weise angesehen werden, als wenn diese Urkunden von Behörden ausgefertigt wären“. Das VermG normiert in Verbindung mit dem LiegTeilG die näheren Formvorschriften. Das ZTG bestimmt, dass die IKV u. a. zur Verfassung von Teilungsplänen zur katastralen und grundbücherlichen Teilung von Grundstücken und von Lageplänen zur grundbücherlichen Abschreibung ganzer Grundstücke etc. befugt sind. Daraus ergibt sich, dass es sich bei diesen katastralen Plänen um öffentliche Urkunden handelt.

PERSÖNLICHE WAHRNEHMUNG: Peter Angst, Senatspräsident des OGH a.D., erinnert und begründet in den „Bemerkungen zur Anlegung des Grenzkatasters“, VGI 4/2001, und in „Der Leitfaden zur Grenzverhandlung“, BAIK XI.2001, dass der IKV lt. Gesetz selbst persönlich wesentliche Teile seiner beruflichen Tätigkeiten wahrzunehmen hat, weil die Abgabe von Erklärungen in Plänen gemäß der ZPO eigene Wahrnehmungen voraussetzen. – Die im VermG zitierten Tätigkeiten umfassen dezidiert die Leitung der Grenzverhandlung, das Vorhalten (d. h. Erklärung und Abwägung) der Behelfe, die Identitätsprüfung der erscheinenden Eigentümer, das Prüfen etwaiger Vollmachten, die Niederschrift samt Festlegung und Beschreibung der Grenze sowie die Bestätigung der Zustimmungserklärungen bzw. das Fehlen von solchen.

PRAKTISCHES VORGEHEN: Die damit verbundene Frage zur etwaigen Arbeitsteilung, was nämlich vom IKV selbst bzw. was unter

seiner direkten Einflussnahme von ihm weisungsgebundenen Hilfskräften (d. h. Angestellten) auszuführen ist, ist folgend festgelegt bzw. zu beantworten. – Im Allgemeinen wird die Grenzverhandlung, neben der Begrüßung der Anwesenden, mit deren Identitätsprüfung begonnen und es werden vorgelegte Vollmachten eingesehen. Im Vorhalten der Behelfe gemäß VermG wird den Beteiligten gegebenenfalls das Vorhandensein und die Qualität von vorangegangenen Urkunden erklärt sowie in der Grenzverhandlung der Parteiwille festgestellt. Unkenntliche Grenzen werden kenntlich gemacht und gemäß ABGB neu stabilisiert. Im Regelfall wird die Grenzverhandlung mit der Niederschrift und der Einholung der Zustimmungserklärungen zum Grenzverlauf bzw. deren Nicht-Erlangung abgeschlossen. Der festgelegte und gekennzeichnete Parteiwille wird sodann, mit Anschluss an das Landeskoordinatensystem, kontrolliert vermessen. Die Auswertung der Grenzvermessung erfolgt anschließend im Büro unter ständiger Gewährleistung der Steuerung und Einflussnahme durch den Ingenieurkonsulenten als Planverfasser, damit die vorgehaltenen Behelfe (VHW's etc.) bestmöglich und optimiert dem Parteiwillen entsprechen. Zuletzt schließt die Beurkundung die Verfassung der Urkunde als Teilungsplan oder als Umwandlungsplan lt. dem VermG ab.

KONSEQUENZEN: Robert Schindler, Vorsitzender der Berufungskommission in Disziplinarangelegenheiten der BAIK, stellt zu dieser Thematik fest, dass „unabdingbar die eigene Wahrnehmung des Planverfassers, gemäß LiegTeilG somit des IKV, zugrunde liegen muss“, und führt weiter aus, dass



Fahren ohne Führerschein – **unzulässig!**
Autobahnfahren ohne Vignette – **unzulässig!**
Kataster-Vermessung ohne ZT-Befugnis – **auch unzulässig!**

DI Dietrich Kollenprat

ist Vorsitzender der Bundesfachgruppe
Vermessungswesen.

„Urkunden, die vom IKV zwar in der vorgeschriebenen Form errichtet werden, die aber auf der Verrichtung der bezeichneten Tätigkeit durch Personen, die die dazu erforderliche Befugnis nicht aufweisen, beruhen, sind – selbst wenn sie die darin angeführten Tatsachen korrekt wiedergeben – mangels eigener Wahrnehmung des Planverfassers (der die Tatsachen somit nicht iS der ZPO bezeugen kann) anfechtbar und führen ... zur Erklärung ihrer Unwirksamkeit“.

Der Vollständigkeit halber sei noch festgestellt, dass der Planverfasser zivilrechtlich für alle daraus resultierenden Schäden und ggf. Folgeschäden haftet und strafrechtlich wegen einer Falschbeurkundung einer Lugurkunde mit Strafen bis 3.000 Euro und bis zu drei Jahre Freiheitsstrafe zu rechnen hat.

ÖFFENTLICHE GEWALT: Heinz Mayer, stellt in „Ziviltechniker als Träger öffentlicher Gewalt i.S. des Art 45 EGV“, fest, dass wegen § 43 VermG in Verbindung mit Art 45 EGV (Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, 1957) die „Befugnis zur Benützung fremden Eigentums eine unabdingbare Voraussetzung für die Berufsausübung der Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen darstellt“ und weiter, „dass Art 45 EGV die Ausübung des Berufes des IKV insgesamt umfasst; in Österreich darf die Ausübung dieses Berufes daher österreichischen Staatsbürgern vorbehalten werden“.

Diese Feststellungen sind äußerst wichtig, weil diese die Ausnahmen von der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit für diesen Beruf aufzeigen.

In seinem Festvortrag „Sicheres Eigentum – Grundlage unserer Freiheiten“, II./2007, weist Andreas Kohl, Präsident des österr.

Nationalrats a.D., auch auf die „Disziplinargerichtsbarkeit hin, die es immer neben der ordentlichen Gerichtsbarkeit und den Verwaltungsbehörden gegeben hat und welche ein wesentlicher Garant für die Sauberkeit in den Freien Berufen ist“ sowie auch auf die Chance, welche „Tätigkeiten, die im Sinne des Art 45 EGV mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind“, bieten.

ABGRENZUNG: Weiters sei noch eine Aussage von Heinz Mayer zur Abgrenzung der Befugnisse von Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen gegenüber Technischen Büros dieses Fachbereichs zitiert. „Das ZTG bestimmt ausdrücklich, dass die Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen ua zur Verfassung von Teilungsplänen zur katastralen und grundbücherlichen Teilung von Grundstücken und von Lageplänen zur grundbücherlichen Abschreibung ganzer Grundstücke etc. befugt sind. Da aber diese Befugnisse „unbeschadet der den Gewerbetreibenden zustehenden Rechte“ eingeräumt werden, bedeutet das, dass diese Rechte durch die GewO nicht beeinträchtigt werden und umgekehrt, dass die Rechte der Gewerbetreibenden die im ZTG normierten Befugnisse nicht beschränken. Soweit also ein Ziviltechniker seine Befugnisse im Rahmen seiner Berufstätigkeit ausübt, unterliegt er nicht der GewO. Umgekehrt darf ein Technisches Büro, die Rechte, die ihm die Gewerbeordnung überträgt ausüben, weil diese durch das ZTG nicht berührt werden.“

Nach dieser Bestimmung darf die grundbücherliche Teilung eines Grundstückes nur auf Grund eines Planes durchgeführt werden, der von einer der dort genannten Behörden oder Dienststellen oder von einem In-

genieurkonsulenten für Vermessungswesen verfasst worden ist. Dies bedeutet e contrario, dass ein Plan, der von einem Technischen Büro verfasst wurde, jedenfalls nicht Grundlage einer grundbücherlichen Liegenschaftsteilung sein kann. Nicht unbedeutend ist auch, dass Technische Büros keine öffentlichen Urkunden ausstellen können, dass ihnen keine elektronische Beurkundungssignatur gewährt ist und dass ihnen vor allem auch die Rechte des § 43 Abs 1 VermG nicht zustehen. Sie sind daher nicht mit der Ausübung von Tätigkeiten, die mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind, betraut. Darüber hinaus können sie vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen nicht mit der Durchführung von vermessungstechnischen Arbeiten betraut werden“.

Der Arbeitskreis „Zukunftswerkstatt“ hat somit wesentlich dazu beigetragen, dass die spezifischen Alleinstellungsmerkmale einzelner Berufsgruppen rechtlich abgeklärt und standespolitisch abgesichert werden konnten. Es liegt nun allein am solidarischen Verhalten der Ziviltechniker selbst, dass und wie sie die hoheitlichen Tätigkeiten, den Vollakademiker-Status und den Qualitätsanspruch aufrecht erhalten bzw. bei Zuwiderhandlung, wie konsequent die interne (Disziplinargericht) und externe Gerichtsbarkeit zur Anwendung kommt.

Tipps

Auf der Homepage der BAIK ist ein download unter

http://www.bsing.at/sektion/news_html

eingerichtet, wo Interessierte auch die jeweiligen Gesetzesstellen (§. Abs.Lit) vorfinden.